

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag des Wasserverbands Diemel Marsberg vom 21.11.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Gewässerentwicklung der Diemel zwischen km 78+180 und km 79+320 in Marsberg/Giershagen

hier: Prüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

- Der Wasserverband Diemel Marsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen kleinere Strukturaufwertungen zur Entfesselung des Gewässers. Durch das Einbringen von Totholz und die Entfernung von Sohl- und Uferverbau sowie die Anlage von Stillgewässerbereichen und strömungsberuhigten Flachwasserzonen soll eine eigendynamische Entwicklung der Sekundäraue wie auch die Entwicklung von Auenstrukturen erreicht werden.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zur Prüfung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor:

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturschutzgebiets Nr. 2.1.18 „Unteres Diemeltal“ des Landschaftsplans Marsberg.

Nach Nr. 2.1 Buchst. f), g) und t) des Landschaftsplans Marsberg ist im Naturschutzgebiet u.a. verboten, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern, Gewässer, einschließlich Fischteichen, anzulegen oder zu verändern sowie Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln. Die beantragten Maßnahmen werten das Gewässersystem insgesamt langfristig auf und stehen insoweit nicht im Widerspruch zu den angeführten Verboten.

Der Schutzzweck des festgesetzten Naturschutzgebiets ist

- Erhaltung und Weiterentwicklung einer großflächig zusammenhängenden, landschaftliche bedeutenden Talaue mit den standortentsprechenden Lebensgemeinschaften des Auengrünlands;
- Schutz und Optimierung von naturnahen Gewässern und Kleinstrukturen (Gehölze, Nass- und Trockenbiotope) als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Vorhaben entspricht diesem Schutzzweck und wertet das NSG langfristig auf.

Die Diemel und ihre Ufer liegen im FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“. Der Lebensraumtyp (LRT 3260) „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“ liegt innerhalb des Eingriffsbereichs und des Wirkraums des Vorhabens und könnte potentiell beeinträchtigt werden. Bei fachgerechter Bauausführung können erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3260 ausgeschlossen werden.

Die nördlich geplanten Maßnahmen im Bereich der Teiche liegen im Landschaftsraum LR-VIb-017 mit der Bezeichnung „Oberes Diemeltal mit Randhöhen“. Ziel für den Landschaftsraum ist u.a. die ökologische Aufwertung des Fließgewässers insbesondere durch

- Rückbau von Teilverbauungen und Wanderungsbarrieren, soweit möglich
- Schaffung eines durchgehend nutzungsfreien, eigendynamisch sich entwickelnden Gewässerrandstreifens.

Der Landschaftsraum wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt, sondern erfährt eher eine Weiterentwicklung.

Das Vorhaben liegt im faktischen Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“. Durch die geplante Maßnahme ist keine negative Auswirkung auf das Gebiet zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb gesetzlich geschützter Biotop. Betroffen sind BT-4518-0334-2016 91 EO „Erlen- Eschen und Weichholz, Auenwälder“ sowie BT-4518-0130-2005 „NFDO – Stillgewässer“ und der Biotopverbund VB-A-4517-008 „Hoppecke-Diemel-Seitenbäche und -Nebentäler im Diemel-Bergland“.

Entwicklungsziel ist die ökologische Optimierung von Gründlandtälern im Mittelgebirge durch Förderung einer extensiven Landnutzung entlang der Fließgewässer unter Einschluss nutzungsfreier Gewässerrandstreifen.

Die geplante Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die genannten Biotop bzw. des Biotopverbunds.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Diemel. Während der Bauzeit sind kurzfristig Hochwasserschutzmaßnahmen zu beachten. Langfristig gesehen wird durch die geplante Maßnahme infolge einer bei Hochwasser früher eintretenden Aktivierung der Aue zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Nachteilige Veränderungen bzw. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind deshalb nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, 23.11.2022

Im Auftrag:

gez. Stefanie Gottlieb